

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1994

Geschäftszahl

94/18/0966

Rechtssatz

Hatte die Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung (Oktober 1994) den § 18 Abs 2 Z 8 FrG 1993 schon idF des Art 20 Z 1 BGBl 1994/314 anzuwenden, dann bewirkt die Nichtbedachtnahme auf diese mit 1.7.1994 in Kraft getretene Änderung des § 18 Abs 2 Z 8 FrG 1993 keine Verletzung von Rechten des Fremden, da die Neufassung dieser Norm keine inhaltliche Änderung brachte, sondern sich in einer Änderung der Behördenbezeichnung erschöpft.